

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 12a FLAG

FLAG - Familienlastenausgleichsgesetz 1967

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.01.2024

Die Familienbeihilfe gilt nicht als eigenes Einkommen des Kindes.

In Kraft seit 13.09.2002 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$